

Wiener Privatbank SE

Wien, FN 84890 p

36. ordentliche Hauptversammlung**21. Oktober 2020**

Gemeinsamer Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates
zum 8. Punkt der Tagesordnung

**„Ermächtigung des Vorstands
gemäß § 169 AktG („genehmigtes Kapital“)"**

Die Hauptversammlung möge dazu folgenden Beschluss fassen:

- a) Widerruf des bis zum 30. November 2020 genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung, wonach der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt wird, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.853.348,53 durch Ausgabe von bis zu 2.138.039 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital).
- b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie aus diesem Tagesordnungspunkt ergeben, zu beschließen.

Hinweis: Die sich durch die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) ergebende Satzungsänderung unter § 4 Abs. 4 der Satzung der Wiener Privatbank SE liegt diesem Beschlussvorschlag bei.